

Beschluss**des Bundesrates**

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrollleur-Verordnung - FuttMKontrV)

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter "Hochschul- oder Fachhochschulstudiums" durch das Wort "Hochschulstudiums" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezeichnung "Hochschul- oder Fachhochschulstudium" ist nicht korrekt. Der Begriff Hochschulstudium umfasst sowohl ein Universitäts- als auch ein Fachhochschulstudium. Daher muss es entweder nur "Hochschulstudium" heißen oder aber "Universitäts- oder Fachhochschulstudium".

2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nach dem Wort "Techniker" die Wörter "oder Absolventen eines gleichwertigen Bildungsgangs" einzufügen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Anforderungen an die Sachkunde grundsätzlich auch durch den Abschluss als Techniker der Fachrichtung Agrarwirtschaft nachgewiesen. Es sollte sichergestellt werden, dass auch an der Höheren Landbauschule oder der Fachakademie für Agrarwirtschaft erworbene Abschlüsse anerkannt werden.

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 3 - neu -

Dem § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass der Nachweis nach Satz 2 auch nach Ablauf von zwölf Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht wird, sofern dies wegen Verzögerungen bei der Einrichtung des Lehrgangs nach § 3 zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Überwachung notwendig ist."

Begründung:

Die im tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht des Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) zu erwerbenden Kenntnisse sind zum Teil sehr speziell, so dass davon ausgegangen werden muss, dass diese ausschließlich in entsprechenden Lehrgängen für Futtermittelkontrolleure angeboten werden. Da die Anzahl der Futtermittelkontrolleure in Deutschland begrenzt und nicht allzu hoch ist, besteht die Gefahr, dass ein entsprechender Lehrgang nicht immer innerhalb von zwölf Monaten vollständig absolviert und nachgewiesen werden kann. Soweit die zuständige Behörde unter diesen Umständen einen Futtermittelkontrolleur einstellen muss, muss die Möglichkeit bestehen, die Frist des § 2 Abs. 1 Satz 2 zu verlängern.

4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "mindestens 6 Monate" die Wörter "; er kann auch in Abschnitten durchgeführt werden" einzufügen.

Folgeänderung:

In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter ", der in Abschnitten durchgeführt werden kann," zu streichen.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung dauert der obligatorische Lehrgang mindestens 6 Monate. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorgabe eine Unterweisung in Vollzeitform voraussetzt, so dass sich eine Dauer von mindestens 20 bis 24 Vollzeitwochen ergibt. Die Interessenten für eine Tätigkeit als Futtermittelkontrolleur dürften häufig aus der Praxis kommen. Sie werden die Qualifikation oft leichter in Teilzeitform erwerben können. Die Möglichkeit von Teilzeitlehrgängen sollte ausdrücklich eröffnet werden.

5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3

In § 3 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort "theoretischen" die Wörter "Vorkenntnissen auf den Gebieten nach Absatz 2" und nach dem Wort "können" die Wörter "im Einzelfall" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.